

**Motion Reimann-Wil:
«Keine Sonderrechte im Bestattungswesen»**

Muslimische Gemeinschaften fordern vermehrt Sonderrechte auf öffentlichen Friedhöfen und spezielle Verfahren der Bestattung nach islamischem Ritus. Der Religionsfrieden wird dadurch erheblich gestört, da Tote erster und zweiter Klasse geschaffen werden. Will eine muslimische Gemeinschaft Sonderrechte beanspruchen, so hat sie entweder in der Schweiz private Friedhöfe einzurichten oder ihre Toten im Ausland zu begraben. Öffentliche Friedhofsplätze zu fordern, weil «man nicht in von Ungläubigen verunreinigten Erde» begraben werden möchte, ist nicht tolerierbar.

Dass diese Forderung nicht unter die Religionsfreiheit fällt, ist in der Schweiz bereits höchst-richterlich festgehalten worden. 1999 entschied das Bundesgericht, dass die Gewährung von Sonderrechten oder Sonderleistungen in öffentlichen Friedhöfen zugunsten bestimmter Konfessionen oder Religionen als solche gerade dem verfassungsmässigen Gebot der Gleichbehandlung widerspreche. Die entsprechenden Anliegen müssten folglich im Rahmen eines privaten Sonderfriedhofs realisiert werden.

Die Regierung wird deshalb beauftragt, das Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen (458.1) mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:
«Auf öffentlichen Friedhöfen dürfen Gemeinden keine besonderen Grabfelder für Angehörige der gleichen Religionsgemeinschaft einrichten.»»

26. November 2007

Reimann-Wil